

## **Satzung des Freundeskreises Wuppertaler Orgeltage e. V. in der Fassung vom 13.11.2001**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Verein „Freundeskreis Wuppertaler Orgeltage“ mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Zweck des Vereins ist die Förderung der geistlichen Tonkunst in der Stadt Wuppertal, die Bemühung um die Erhaltung und die Pflege der Orgelmusik, Pflege und Erhalt von Musikinstrumenten, sowie die Beteiligung an der Durchführung und der Pflege von Veranstaltungen, insbesondere hinsichtlich der jährlichen „WUPPERTALER ORGELTAGE.“

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, ohne dass politische, konfessionelle, wirtschaftliche und kommerzielle Bindungen nach einer Seite eingegangen werden. Eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal sowie den Konfessionen und deren Kirchengemeinden soll dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein im wesentlichen durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden
3. Zuschüsse
4. Sonstige Einnahmen

### **§ 2 Organe des Freundeskreises Wuppertaler Orgeltage**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich. Einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann lediglich eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn diese vorher von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Eine Aufwandsentschädigung darf die Vereinsgeschäfte finanziell nicht belasten und muss angemessen sein.

Auch die Mitwirkung bzw. Mitarbeit von Mitgliedern bei Tagungen und Veranstaltungen ist ehrenamtlich.

### § 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftwart

Zur Arbeitsentlastung können Fachberater durch den Vorstand berufen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind jeweils zwei Mitglieder des unter 1. a) bis c) genannten Vorstandes.
3. Der Vorstand wird in jedem 3. Kalenderjahr neu gewählt. Sein Amt endet mit rechtsgültigem Zustandekommen einer Neuwahl. Eine Neuwahl ist ferner durchzuführen, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit verlangt. Neuwahlen erfolgen durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder berufen werden.

### § 4 Die Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
2. Die Führung der Geschäfte des Vereines
3. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden Ausschlag. Beisitzer haben kein Stimmrecht.
6. Für die laufende Arbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

### § 5 Die Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - ist zur Leitung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie von Tagungen etc. berufen.
2. Die Vorsitzenden bestimmen die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vereines und wachen über die Einhaltung der Satzung. Zur laufenden Geschäftsführung kann ein Vorstandsmitglied beauftragt werden.

### § 6 Der Schriftwart

Der Schriftwart führt den Bericht über die Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen.

### **§ 7 Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister hat für den Eingang der Mitgliederbeiträge und für die ordentliche Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Auch soll er für sparsames Wirtschaften Sorge tragen.

### **§ 8 Die Aufgaben der künstlerischen Konzeption**

Die Aufgaben der künstlerischen Konzeption sollen von einem Beauftragten wahrgenommen werden. Sie umfassen sämtliche damit verbundenen Arbeiten zur Erlangung der Zwecke des Vereins. Hierunter fallen die sorgfältigen Vorbereitungen, Programmgestaltung, terminliche Anberaumung, Auswahl der Aufführungsorte von Veranstaltungen und deren Durchführung. Die Aufgaben haben in Abstimmung mit dem Vorstand zu erfolgen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal nach Beendigung des Kalenderjahres stattfinden. Sie soll ferner einberufen werden, wenn aktuelle und wichtige Fragen der Besprechung bedürfen.
2. Auf schriftlichen Wunsch mit Angabe der Gründe von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung soll mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden unter Angabe der Tagesordnung.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind, soweit sie sich im Rahmen von Gesetz und Satzung halten, für den Vorstand bindend.
2. Von derartigen Beschlüssen darf der Vorstand nur abweichen, wenn wichtige Belange des Vereins auf dem Spiele stehen und die Verhältnisse, unter denen der Beschluss gefasst wurde, sich wesentlich geändert haben oder wenn wichtige, für die Entscheidung wesentliche Umstände z. Z. der Beschlussfassung nicht bekannt waren. Die Abweichung ist nur zulässig, wenn die Maßnahmen bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht aufgeschoben werden können und der Vorstand annehmen darf, die Abweichung werde die Billigung der nächsten Mitgliederversammlung finden. Eine Bestätigung der getroffenen Beschlüsse ist nachzuholen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden zu verkünden und vom Schriftwart oder einem Vertreter schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftwart zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person des In- und Auslandes vom 16. Lebensjahr an werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt.

Juristische Personen, Vereine etc. können als korporative Mitglieder beitreten.

### **§ 12 Arten der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung durch den Vorstand nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrags.
2. Ehrenmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden aufgrund eines im Vorstand gefassten Beschlusses ernannt.

### **§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod.
  - b) durch Austrittserklärung. Diese ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. 11. d. J. bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
  - c) durch Ausschluss. Dieser ist zulässig bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bei einer das Ansehen des Vereins schädigenden oder den inneren Frieden unter den Mitgliedern gefährdenden Haltung.
  - d) bei Beitragsrückstand von mehr als 24 Monaten.
2. Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied gleichzeitig alle Ämter und Befugnisse des Vereins.

### **§ 14 Beitragszahlung**

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres zu entrichten und sollte aus verwaltungstechnischen Gründen auf das Konto des Freundeskreises Wuppertaler Orgeltage mit der Nummer 138 990 bei der Sparkasse Wuppertal, BLZ 330 500 00, überwiesen werden. Andere Zahlungsarten sind selbstverständlich zulässig.

Auch nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder haben vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Rechnungsprüfung**

1. Das Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einer gründlichen Prüfung durch 2 Prüfer zu unterwerfen. Den Prüfern ist Einsicht in die gesamten Buchungsunterlagen zu gewähren. Vorausgegangene Prüfungsberichte sind ihnen vorzulegen.

Der Zeitraum, auf den sich die Prüfung zu erstrecken hat, soll jeweils das vorausgegangene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) sein, zumindest jedoch beim letzten Prüfungszeitraum ansetzen.

2. Der von den Prüfern zu unterzeichnende Prüfungsbericht muss angeben, ob Kassen- und Buchführung ordnungsgemäß erfolgt sind. Er soll darüber hinaus angeben, ob Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass unangemessene oder satzungswidrige Ausgaben gemacht wurden.
3. Der Prüfungsbericht ist jeweils der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Im Anschluss daran ist über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.
4. Zu Prüfern sollen nur volljährige Personen bestellt werden, die entsprechende Vorkenntnisse aufweisen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören, noch mit Vorstandsmitgliedern verwandt oder verschwägert sein.
5. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden oder in eine andere Form übergeführt werden, wenn 75% der erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung geben.
2. Ein bei der Liquidation verbleibender Überschuss aus dem Vereinsvermögen ist der Stadt Wuppertal zu übergeben mit der Maßgabe, diesen Betrag zweckgebunden für die Pflege der Orgelmusik in unserer Stadt zu verwenden.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen erfolgen auf Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 18 Eintragung des Vereins**

Nach Genehmigung dieser Satzung wird der Vorstand unverzüglich die Eintragung des Vereins im Vereinsregister herbeiführen.

Der Verein wurde eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal Vereinsregister: 54 VR 2312.